Das Recht und die Pflicht der Frau zur Mitarbeit im Haushalt und Betriebe des Mannes.

Auszug

aus der Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde
einer Hohen Juristischen Fakultät der Philipps-Universität Marburg

vorgelegt von

Karl Hartmann
Referendar aus Corbach.

Berichterstatter: Professor Dr. André.

Marburg
R. Friedrich's Universitäts-Buchdruckerei (Inhaber Karl Gleiser)
1925.

I. In der Geschichte.

Im römischen Recht ist die Frau unselbständig und vom Manne abhängig. Was die Stellung im gemeinschaftlichen Haushalte betrifft, so ist sie dem Manne gegenüber verpflichtet, das Hauswesen zu beaufsichtigen und die Ordnung zu halten und dem Manne ihre Unterstützung zu gewähren. — Im deutschen Recht steht die Frau unter der Vormundschaft des Mannes. Da aber hier die Ehe im Gegensatze zum römischen Recht eine vollendete Lebensgemeinschaft darstellt, ergibt es sich von selbst, daß sich die Frau außer den häuslichen Verrichtungen soweit es üblich ist, auch dem Berufsleben des Mannes widmet. Diese Grundsätze finden sich mit geringen Abweichungen auch in den neueren Gesetzbüchern bis zum B.G.B.

II. Nach dem bürgerl. Gesetzbuche.

Das B.G.B. hat der Frau neben den ihr obliegenden Pflichten auch ein entsprechendes Maß von Rechten gegeben. Die Stellung der Frau im Hause dem Manne gegenüber ist geregelt im § 1356 in Verbindung mit § 1353, der durch die Pflicht der Ehegatten zur ehelichen Lebensgemeinschaft die Richtschnur für die Rechte und Pflichten der Ehegatten gibt und § 1354, der dem Manne bei Meinungsverschiedenheiten in allen, das gemeinschaftliche eheliche Leben betr. Angelegenheiten das Entscheidungsrecht gibt. Der Abs. 1 des § 1356 hat die Frau im Hause eine gewisse Vorrangstellung gegeben. Sie hat das Recht und die Pflicht das Hauswesen zu leiten, vorausgesetzt, daß die Ehegatten einen gemeinsamen Haushalt führen. Entsprechend den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen, in denen die Ehegatten leben, ist das Tätigkeitsfeld der Frau ein verschiedenes. In den höheren Ständen ist die Tätigkeit eine mehr leitende; in den unteren, weniger bemittelten Ständen,

kann man von einer eigentlichen Leitung nicht sprechen. Hier ist die Frau selbst das ausführende Organ. Der Mann kann die Frau aus ihrer Stellung als Leiterin des Hauswesens nicht verdrängen.

Der Leitung des Hauswesens ist im Abs. 2 des § 1356, die Arbeit der Frau im Hauswesen und im Geschäft des Mannes gegenübergestellt. Voraussetzung ist auch hier, daß häusliche Gemeinschaft besteht. Die Arbeitspflicht der Frau besteht nicht für jede Ehe schlechthin. Die Tätigkeit muß vielmehr nach der augenblicklichen sozialen Lage der Ehegatten als gegeben erscheinen, und der Mann muß infolge der jeweiligen Erwerbs- und Vermögensverhältnisse auf die erwerbstätige Mithilfe der Frau angewiesen sein. Außerdem muß die Tätigkeit an dem Ort und in den Kreisen, in denen die Ehegatten leben, der tatsächlichen Übung entsprechen.

Ein vertragsmäßiger Ausschluß der obigen Rechte und Pflichten oder ein Verzicht darauf ist unwirksam. Dagegen sind Vereinbarungen, die diese Rechte und Pflichten näher regeln oder begrenzeu, nicht ausgeschlossen.

Bei Außerachtlassen und Zuwiderhandlungen gegen die einzelnen Rechte und Pflichten des § 1356 durch einen Ehegatten steht dem anderen die Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens zu, die allerdings eine Zwangsvollstreckung nicht zuläßt.

Veranlaßt dieses Urteil den verurteilten Ehegatten nicht zur Annahme eines angemessenen Verhaltens, so bleibt dem anderem Ehegatten die Scheidungsklage aus § 1568. Außerdem ist auch bei Handlungen, die sich nicht nur als Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten, sondern auch als Verletzungen im Sinne des § 826 B.G.B. darstellen, ein materiellrechtlicher Schadensersatzanspruch gegeben.

Soweit die Frau zu den im § 1356 aufgeführten Arbeiten verpflichtet ist, kann sie keine Vergütung verlangen. Gewährt ihr der Mann hierfür doch eine solche, so ist diese regelmäßig nicht als Schenkung zu betrachten, wenn nicht besondere Gründe für die Annahme einer Schenkung vorliegen, sondern als Arbeitserwerb einer gegen Lohn oder Gehalt angestellten Gehilfin.

Diese Vergütung fällt demnach beim gesetzlichen Güterstande oder Verwaltung und Nutznießung in's Vorbehaltsgut, bei der Gütergemeinschaft ins Gesamtgut.

Der materielle Erwerb aus der Arbeit der Frau gebührt dem Manne, denn es ist sein Geschäft, das durch die Arbeit der Frau gefördert wird.

III. Arbeitsverträge unter Ehegatten.

Der Ehemann kann sich von der Ehefrau die Leistung von Diensten auch vertragsmäßig ausbedingen. Das eheliche Verhältnis der Beteiligten steht nach dem geltenden Recht der Eingehung von Arbeitsverträgen nicht im Wege. Dies gilt nicht nur von Diensten, die außerhalb des Rahmens des § 1356 liegen, sondern auch für Leistungen, die schon kraft Gesetzes geschuldet werden. Zu berücksichtigen ist dabei allerdings, daß gewisse Vorschriften des Arbeitsrechts unanwendbar bleiben (vergl. § 159 Reichversicherungsordung, § 6 des Angestellten-Versicherungsgesetzes und § 10 des Betriebsrätegesetzes).